

August 2010
Mad

Mandanteninformation 03/2010

Bundesverfassungsgericht/häusliches Arbeitszimmer

Durch das Jahressteuergesetz **1996** wurde die steuerliche Berücksichtigung des häuslichen Arbeitszimmers erstmals eingeschränkt. Eine Ausnahme galt nur dann, wenn die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers **mehr als 50 % der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit betrug** oder wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung stand.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 7.12.1999 die Verfassungsmäßigkeit dieser Einschränkung bejaht.

Durch das Steueränderungsgesetz 2007 wurde die Abzugsmöglichkeit jedoch weiter eingeschränkt. **Danach war der Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch erlaubt, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.**

Der Kläger vor dem Bundesverfassungsgericht – ein Hauptschullehrer – nutzte täglich für zwei Stunden ein ausschließlich beruflich genutztes häusliches Arbeitszimmer. Die von ihm beantragte Zuweisung eines Arbeitsplatzes in der Schule zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts war vom Schulträger abgelehnt worden. Nach der Gesetzeslage blieben die Aufwendungen ab dem Jahre 2007 steuerlich unberücksichtigt.

Das Bundesverfassungsgericht hat nun mit einer Mehrheit von 5 : 3 Stimmen entschieden, dass die neue Regelung ab 2007 gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verstößt, soweit die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann von der steuerlichen Berücksichtigung ausgeschlossen sind, **wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.** Der Gesetzgeber ist verpflichtet, so das Bundesverfassungsgericht, rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Das Bundesverfassungsgericht begründet diese Entscheidung mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit. Das Gericht hat den Gesetzgeber in seiner Entscheidung gescholten, weil die Streichung ausschließlich der Vermehrung der Einnahmen des Staates diene und somit eine willkürliche steuerliche Mehrbelastung darstellte.

Darüber hinaus, sagt das Gericht, verfehlt die Neuregelung das Gebot einer hinreichend realitäts-gerechten Typisierung, soweit Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer auch dann nicht zu berücksichtigen sind, wenn für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Denn der Mangel eines alternativen Arbeitsplatzes, der sich durch die **Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers** ohne weiteres nachweisen lässt, liefert eine leicht nachprüfbarbare Tatsachenbasis für die Feststellung der tatsächlich betrieblichen oder beruflichen Nutzung und damit die Möglichkeit einer typisierenden Abgrenzung von Erwerbs- und Privat-sphäre.

Darauf wird es wohl in Zukunft ankommen. Mit dieser Entscheidung ist dem niedergelassenen Arzt allerdings nicht geholfen. Der Bundesfinanzhof hat in stetiger Rechtsprechung ausgeführt, dass durch das Innehaben einer Praxis und entsprechender Praxisräume ein adäquater Arbeitsplatz zur Verfügung steht, der die steuerlich geltend zu machende Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers ausschließt. Insofern ist die Entscheidung doch sehr auf den Lehrerberuf zugeschnitten.

Allerdings könnte auch die Entscheidung für den **angestellten Arzt im Krankenhaus** von Bedeutung sein. Er müsste durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachweisen, dass für seine berufliche Tätigkeit, die er im Interesse des Arbeitgebers ausführt, kein Arbeitsplatz am Arbeitsort zur Verfügung steht. In dem Fall wären dann die Tätigkeiten, die er im häuslichen Arbeitszimmer ausübt, sehr genau zu spezifizieren.

Für den **pensionierten Arzt**, der im häuslichen Arbeitszimmer einer Nebentätigkeit nachgeht, sei es für Gutachten oder Vorträge, ist diese Entscheidung ebenfalls positiv, weil damit die Absetzbarkeit der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer ermöglicht wird.

Quintessenz: insgesamt eine gute Entscheidung gegen das Diktat des Staates, allerdings ist davon nur eine begrenzte Anzahl von Steuerpflichtigen betroffen.

Ihr Friedhelm Gehrmann und Team
Steuerberatung